
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2081

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

16.09.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde
Swisttal vom 13. September 2020

Beschluss:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Swisttal stellt die Wahlergebnisse vom
13.09.2020 für die

- Wahl der Bewerber/-innen für das Amt der Bürgermeisterin/ des
Bürgermeisters
- Wahl der Bewerber/-innen in den Wahlbezirken
- Wahl der Bewerber/-innen aus den Reservelisten

wie folgt fest (siehe Ergänzungsvorlage):

Sachverhalt:

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Nach § 46 b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der
Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Bewerber/-innen um das Amt des
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin abgegeben worden sind und welche/r
Bewerber/-in gewählt ist. Gemäß § 46 c Abs. 1 Satz 2 KWahlG ist als Bürgermeister/-
in gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher
Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses
zu ziehende Los. Aufgrund dessen, dass lediglich zwei Bewerber an der Wahl
teilnehmen, ist eine Stichwahl ausgeschlossen.

Gem. § 61 Abs. 2 Kommunalwahlordnung -KWahlO- i.v.m. § 75 a KWahlO ist der
Wahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der
Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.
Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Gemäß § 61 Abs. 3 i.V.m. § 75 a KWahlO stellt der Wahlausschuss fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gem. § 9 Abs.2 KWahlG),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber/-innen jeweils abgegebenen Stimmen,
5. den/die danach gewählten Bewerber/-in.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 c zur KWahlO anzufertigen. Die Niederschrift und der ihr beigefügten Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Feststellung mitgewirkt haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 61 Abs. 5 i.V.m. § 75 a KWahlO).

Wahl der Bewerberinnen/ Bewerber

- in den Wahlbezirken und
- aus den Reservelisten

Nach § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Bewerber/-innen in den Wahlbezirken bzw. für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber/innen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

Gem. § 61 Abs. 2 KWahlO ist der Wahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 KWahlG),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber/innen,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wieviele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber/innen gemäß § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Bei Stimmgleichheit (§ 32 Satz 3 KWahlG) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 3 Satz 6 und § 33 Abs. 4 Satz 4 KWahlG) entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 a zur KWahlO anzufertigen. Die Niederschrift und der ihr beigefügten Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Feststellung mitgewirkt haben und dem Schriftführer

zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 61 Abs. 5 KWahlO).